

Weil es so relevant ist: Herausforderung Einzelmargenabrechnung

Bereits mehrfach haben wir Sie über den seit 2022 geltenden Grundsatz der Einzelmargenabrechnung informiert. Hierbei ist grundsätzlich jeder einzelne Reisegast für sich zu betrachten. Dies ist in der Praxis jedoch wohl kaum umsetzbar. Daher ist den von der Finanzverwaltung eingeräumten Vereinfachungsregelungen (siehe hierzu zuletzt Steuertipp April 2022) besondere Beachtung zu schenken.

Aus Vereinfachungsgründen wird es zum einen zugelassen, dass mehrere einzelne Reiseleistungen bei der Abrechnung zusammengefasst werden können, wenn mehrere gleichartige Reisen an einen Leistungsempfänger erbracht werden. Hierunter fallen wohl neben dem Beispiel der Finanzverwaltung (Vater bucht für seine 5-köpfige Familie) auch beispielsweise Gruppen- oder Vereinsreisen, sofern hier ein Organisator die Fahrt für alle Reisenden bucht. In diesen Fällen kann die Margenberechnung pro Gruppe erfolgen, A 25.1 (6) Satz 3 UStAE.

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Einzelmargenabrechnung ist dann gegeben, wenn für mehrere Reisen ein einheitlicher Aufschlags- oder Kalkulationssatz verwendet wurde, A 25.3 (1) Satz 3 UStAE. Auch solche Reisen können zusammengefasst werden. Wird also beispielweise auf einzelne Reisen bzw. auf die anfallenden Kosten ein bestimmter, gleichbleibender Prozentsatz aufgeschlagen, so können diese Reisen nach der genannten Vereinfachungsregelung regelmäßig zusammen abgerechnet werden. Für Sie als Busreiseveranstalter bedeutet dies: In der Regel werden Sie Ihren Preis für die Busleistung für alle Reiseteilnehmer einheitlich kalkulieren, in dem Sie zum Beispiel alle anfallenden Kosten (Busfahrer, Sprit, Parkplatz, Maut, etc.) zzgl. Gewinnaufschlag gleichmäßig auf die kalkulierten Paxe verteilen. Sodann addieren Sie die individuell anfallenden Reisevorleistungskosten pro Reisegast zzgl. einem gleichbleibenden Aufschlagssatz (zum Beispiel 15%) hinzu. Dann zahlen zwar die in Ihrem Bus sitzenden Gäste je nach gebuchten Leistungen unterschiedliche Reisepreise; auf Grund des einheitlichen Kalkulations- und Aufschlagssatzes können Sie diese Reisen aber wohl gemeinsam in der Margenabrechnung zusammenfassen (so im Ergebnis bereits auch Kaniz / Desens in SRTour 4/2022, Seite 14, 15 f).

Wichtig: Bitte denken Sie bei der Zusammenfassung von Reisen an eine ausreichende und umfassende Dokumentation, damit im Falle der Prüfung die Anwendung der genannten Vereinfachungsregelungen belastbar und nachvollziehbar begründet werden kann. Gerade hinsichtlich der Vereinfachungsregel „einheitlicher Kalkulations- oder Ausgabeaufschlag“ ist die Formulierung der Finanzverwaltung denkbar kurz, Beispiele fehlen. Dies lässt auf der einen Seite viel Raum für Argumentation, aber unter Umständen auch für Diskussion.

Ergänzende Lohnunterlagen: Elektronische Form!

Sie als Arbeitgeber müssen die Entgeltunterlagen für die Menschen, die bei Ihnen in Lohn und Brot stehen, sammeln. Die Entgeltunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass sie innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Entgeltabrechnungen vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig und chronologisch geordnet zu dokumentieren. Die Unterlagen können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern geführt werden.

Bitte beachten Sie: Ab dem 01.01.2022 müssen begleitende Entgeltunterlagen (also beispielsweise Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, zur Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit, Entsendung, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Immatrikulationsbescheinigungen, ...) in elektronischer Form vorliegen.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 2

Erlaubt sind hier Pdf- und Bild-Dateien, die nicht veränderbar sein dürfen. Sofern das betreffende Dokument dem Schriftformerfordernis nach dem BGB unterliegt (zum Beispiel ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag oder die Erklärung zum Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung bei beschäftigten Rentnern) muss es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Sie als Arbeitgeber können sich von dieser Pflicht auf Antrag beim zuständigen Betriebsprüfamt noch bis 31.12. 2026 befreien lassen.

Im Auftrag des
WBO erstellt!

Eine Weitergabe
dieses Steuertipps
an Dritte ist nicht
gestattet.

Statusfeststellungsverfahren: Änderungen ab April 2022

Ist der Mitarbeiter sozialversicherungsfrei oder doch -pflichtig tätig? Finden Regelungen über Kündigungsschutz, Entgeltfortzahlung und Urlaubsanspruch Anwendung? Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, hat in vielen Bereichen weitreichende Folgen. Besteht über den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Mitarbeiters oder Auftragnehmers Unsicherheit, haben Sie die Möglichkeit über ein so genanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Rechtssicherheit zu erlangen um nicht von etwaigen schmerzhaften Beitragsnachzahlungen überrascht zu werden.

Zum 01.04.2022 sind im Zusammenhang mit dem Statusfeststellungsverfahren weitreichende Änderungen in Kraft getreten:

So wird nun nur noch über den Erwerbsstatus als solches entschieden und keine verbindliche Aussage über die Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung mehr getroffen. Die notwendigen beitragsrechtlichen Konsequenzen muss der Arbeitgeber dann selbst ermitteln und umsetzen, also ob etwa der Arbeitnehmer die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung überschreitet und deshalb keine Beitragspflicht besteht oder ähnliches.

Konnte bisher das Statusfeststellungsverfahren erst ab Beginn der Beschäftigung auf Basis des tatsächlich vereinbarten und gelebten Sachverhaltes beantragt werden, ist dies nunmehr auch im Rahmen einer Prognoseentscheidung, also vor Beginn der Tätigkeit möglich.

Erstmals besteht nun auch die Möglichkeit, im Rahmen eines laufenden konkreten Feststellungsverfahrens ein Gutachten über den Erwerbsstatus vergleichbarer Stellen zu beantragen (Gruppenfeststellungsverfahren).

Im Rahmen bestehender Dreiecksverhältnisse (z.B. insbesondere bei Arbeitnehmerüberlassung oder Werkverträgen) kann nunmehr auch die Feststellung beantragt werden, ob ein Beschäftigungsverhältnis auch oder nur zu einem Dritten besteht.

Nützlich: Gebündelte Informationen zur Grundsteuerreform

Die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder haben unter <https://grundsteuerreform.de/> Informationen zur Grundsteuerreform für alle Bundesländer zentral zusammengetragen bzw. zu den jeweiligen Landesinformationen verlinkt.

Einen informativen FAQ-Katalog des Bundesfinanzministeriums zum Thema Grundsteuerreform finden Sie zudem unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 2